

Vorgangs-Nr.:

1. Abfallerzeuger

.....
 Name, Vorname / Firma

.....
 PLZ, Ort, Strasse, Hausnummer

.....
 Tel.-Nr.

.....
 Ansprechpartner

.....
 Fax-Nr.

2. Abfalltransporteur

.....
 Name, Vorname / Firma

.....
 PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

.....
 Tel.-Nr.

.....
 Fax-Nr.

3. Herkunft, Art und Menge des Bauschutts / Bauschuttrecyclingmaterials

Das angelieferte Material stammt aus

der stationären Bauschuttrecyclinganlage dem Abbruchvorhaben in:

.....
 PLZ Ort, Straße, Hausnummer

Die beigefügte Analyse bestätigt, dass das angelieferte Material den
 Zuordnungskriterien für Deponieklasse 0 nach Anhang 3 DepV entspricht.

Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen
 Körperschaft bestätigt, dass das angelieferte Material zum Deponiewegebau
 auf der Deponie eingebaut werden darf.

<u>Abfallschlüssel</u>	<u>Abfallart</u>	<u>Menge [in m³ oder t]</u>
<input type="checkbox"/> 17 01 01	Beton
<input type="checkbox"/> 17 01 02	Ziegel
<input type="checkbox"/> 17 01 03	Fliesen und Keramik
<input type="checkbox"/> 17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
<input type="checkbox"/>

Anlieferung in einer Fuhre

Anlieferung in mehreren Fuhren

Die **Unterzeichneten** bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Sie sind darüber informiert, daß bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betrug droht.

.....

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel des **Abfallerzeugers**

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel des **Transporteurs**

Anlieferungserklärung für
**BAUSCHUTT/BAUSCHUTT-
RECYCLINGMATERIAL**

zur Vorgangs-Nr.:

Blatt II

4. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:

Die Angaben zu Nr. 1 bis 3 sind plausibel

Eine Analyse des angelieferten Bauschutts / Bauschuttrecyclingmaterials liegt vor und bestätigt, dass der Bauschutt / das Bauschuttrecyclingmaterial den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über die Zulassung des Abfalls zum Deponiewegebau liegt vor.

Die sensorische Kontrolle des angelieferten Materials ergab keine Verdachtsmomente; die eine weitergehende Qualitätsprüfung des Bodenaushubs erforderlich machten; der Abfall durfte eingebaut werden.

Der Bauschutt / das Bauschuttrecyclingmaterial durfte nicht eingebaut werden, eine Zurückweisung ist erfolgt, die untere Abfallrechtsbehörde wurde informiert.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie